

**REGLEMENT
über die Berufsmaturitätsschule**

(vom 3. März 2009¹; Stand am 1. Dezember 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2006
über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement vollzieht die Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung)^{3, 4}.

² Es regelt das Angebot, die Organisation, das Aufnahmeverfahren und die Promotion an der Berufsmaturitätsschule.

Artikel 2⁵ Zweck

Die Berufsmaturitätsschule bereitet auf den Erwerb der eidgenössischen Berufsmaturität vor.

¹ AB vom 20. März 2009

² RB 70.1103

³ SR 412.103.1

⁴ Fassung gemäss RRB vom 30. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2015 (AB vom 10. Juli 2015).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

70.1125

2. Abschnitt: **Angebot**

Artikel 3

Die Berufsmaturitätsschule wird als Vollzeitmodell für die Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences und für die Ausrichtung Gesundheit und Soziales sowie als lehrbegleitender Unterricht für die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, angeboten.⁶

Artikel 4⁷ Kosten

¹ Der Unterricht an der Berufsmaturitätsschule ist gemäss Artikel 25 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes⁸ unentgeltlich.

² Für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Uri wird dem Wohnortskanton der entsprechende Betrag gemäss Berufsfachschulvereinbarung in Rechnung gestellt.

³ Die Studierenden tragen die übrigen Kosten wie jene für Lehrmittel, Schulmaterialien, Exkursionen, Reisespesen und eine allfällige Maturareise, Sprachaufenthalte und Sprachdiplome.

3. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 5 Schulträger

Schulträger ist die Berufsfachschule Uri. Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen über die Berufsfachschule sinngemäss auch für die Berufsmaturitätsschule.

Artikel 6⁹ Amt für Berufsbildung

Das Amt für Berufsbildung:

- a) übt die Aufsicht über die Berufsmaturitätsschule aus;
- b) stellt dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation Antrag zur eidgenössischen Anerkennung für die Bildungsgänge der Berufsmaturität;
- c) sorgt für den notwendigen Kontakt zu den eidgenössischen und regionalen Berufsmaturitätsgremien.

⁶ Fassung gemäss RRB vom 30. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2015 (AB vom 10. Juli 2015).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

⁸ SR 412.10

⁹ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

Artikel 7 Schulkommission

Die Schulkommission regelt die organisatorische Eingliederung der Berufsmaturitätsschule in die Berufsfachschule. Sie wählt die Leitung der Berufsmaturitätsschule und auf Antrag der Berufsmaturitätskonferenz die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten. Sie übernimmt weitere Aufgaben, die ihr in diesem Reglement zugewiesen werden.

Artikel 8 Berufsmaturitätskonferenz

¹ Pro Angebot wird eine Berufsmaturitätskonferenz gebildet.

² Jede Berufsmaturitätskonferenz besteht aus der Leitung der Berufsmaturitätsschule sowie den prüfenden Fachlehrpersonen des jeweiligen Angebots.

Artikel 9 Klassenkonferenzen

Die Klassenkonferenzen bestehen aus allen Lehrpersonen, die in den jeweiligen Klassen Unterricht erteilen. Die Leitung der Berufsmaturitätsschule leitet die Klassenkonferenzen.

Artikel 10 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen verfügen über die in der Berufsmaturitätsverordnung¹⁰ festgelegten beruflichen Qualifikationen.

Artikel 11 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

¹ Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten begutachten die schriftlichen und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Berufsmaturitätsprüfungen. Sie verfassen ein Prüfungsprotokoll.

² Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 11 des Reglements über die Berufs- und Weiterbildung (BWR)¹¹.

4. Abschnitt: **Aufnahme**

Artikel 12 Aufnahmebedingungen

¹ In die Berufsmaturitätsschule wird aufgenommen, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder prüfungsfrei zugelassen worden ist.

² Die Aufnahme in das Vollzeitmodell bedingt den vorgängigen Abschluss in einer beruflichen Grundbildung.

¹⁰ SR 412.103.1

¹¹ RB 70.1105

70.1125

³ Die Aufnahme in das lehrbegleitende Modell bedingt einen gültigen Lehrvertrag für eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Artikel 13 Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung findet in schriftlicher Form statt. Die Schulkommission legt die Prüfungsfächer und die zu verwendenden Prüfungsunterlagen fest.

² Das Amt für Berufsbildung kann Studierende, die eine lehrbegleitende Berufsmatura ausserhalb des Kantons Uri erwerben wollen, zur Aufnahmeprüfung zuweisen.¹²

³ Die Aufnahmeprüfung wird durch die Leitung und durch Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschule durchgeführt und beurteilt.

⁴ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aller Fachnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine Fachnote unter 4,0 liegt.

⁵ Das Prüfungsergebnis bleibt zwei Jahre gültig.

Artikel 14 Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Prüfungsfrei ins lehrbegleitende Modell wird aufgenommen, wer im Durchschnitt der Fächer Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik im 5. Semester der Oberstufe eine 5,0 erreicht und in allen Fächern die höchste Niveaustufe besucht hat. Massgebend für die Berechnung des Durchschnitts sind die Noten im Zeugnis.¹³

² Die Schulkommission kann in Einzelfällen die prüfungsfreie Aufnahme ins Vollzeitmodell bewilligen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der Leistungen in einer vorher absolvierten Ausbildung den Anforderungen offensichtlich gewachsen erscheint.

Artikel 15 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule ist an diese zu richten.

² Im Vollzeitmodell hat die Anmeldung zu enthalten:

a) eine Bestätigung, dass die Aufnahmeprüfung für die Berufsmaturitätsschule bestanden wurde oder eine Bescheinigung über die prüfungsfreie Aufnahme;

¹² Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

¹³ Fassung gemäss RRB vom 1. März 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 11. März 2011).

- b) bei Studierenden nach Artikel 4 Absatz 2 den Nachweis der Kostengutsprache durch den Wohnkanton oder, sofern dieser nicht beizubringen ist, die Zusicherung, die Kosten selber zu übernehmen.

5. Abschnitt: **Unterricht**

Artikel 16¹⁴ Unterricht

Die Schulkommission bestimmt im Rahmen der Berufsmaturitätsverordnung¹⁵ und auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität (RLP-BM) des Bunds die Unterrichtsfächer.

Artikel 17¹⁶ Dispensation vom Unterricht

Wer in einem oder mehreren Fächern über die Kenntnisse gemäss Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (RLP-BM) verfügt, kann durch die Rektorin oder den Rektor vom Unterricht im jeweiligen Fach dispensiert werden.

6. Abschnitt: **Promotion**

Artikel 18

¹ Die Promotion richtet sich nach dem 4. Abschnitt der Berufsmaturitätsverordnung^{17, 18}.

² Die Klassenkonferenzen entscheiden aufgrund des Zeugnisses über die Promotion.

7. Abschnitt: **Berufsmaturitätsprüfung**

Artikel 19¹⁹ Zulassung

Zu den Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer die Berufsmaturitätsschule besucht hat und die Promotion gemäss Artikel 18 erfüllt.

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

¹⁵ SR 412.103.1

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

¹⁷ SR 412.103.1

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 30. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2015 (AB vom 10. Juli 2015).

¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

70.1125

Artikel 20 Prüfungsorganisation

Die Schulkommission bestimmt die Prüfungsorganisation.

Artikel 21²⁰ Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer richten sich nach den Bestimmungen der Berufsmaturitätsverordnung²¹ und nach dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (RLP-BM) des Bundes.

Artikel 22²² Prüfungsstoff

¹ Der Prüfungsstoff orientiert sich am Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (RLP-BM) des Bundes und an den Schullehrplänen.

² Die Leitung der Berufsmaturitätsschule kann in den Sprachfächern Diplome gemäss den Vorgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation für die Berufsmaturitätsprüfung anrechnen.

Artikel 23²³ Zeitpunkt und Form

¹ Der Zeitpunkt und die Form der Prüfungen orientieren sich am Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (RLP-BM) des Bundes.

² Im Falle der lehrbegleitenden Ausbildung können drei Prüfungsfächer am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Die Prüfungsfächer werden bei Beginn des Studiengangs durch die Schulkommission festgelegt.

Artikel 24 Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen

¹ Die Lehrpersonen nehmen zusammen mit den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten die Prüfungen ab.²⁴

² Die Lehrpersonen und die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten bestätigen die Richtigkeit der Prüfungsnoten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt.

³ Bei Uneinigkeit zwischen Lehrperson und Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte entscheidet die prüfende Lehrperson über die endgültige Note.

²⁰ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

²¹ SR 412.103.1

²² Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

²³ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

²⁴ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

Artikel 25²⁵ Verhinderung

1 Wer an die Prüfungen oder an Teile davon aus wichtigen Gründen wie Krankheit oder Unfall nicht antreten oder diese nicht zu Ende führen kann, hat die Rektorin oder den Rektor umgehend zu informieren und die Absenz zu begründen, beispielsweise mit einem Arztzeugnis. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Rektorin oder der Rektor besondere Nachprüfungen anordnen.

2 Fehlen wichtige Gründe, gelten die verpassten Teile der Prüfung als nicht bestanden und werden mit der Note 1 bewertet. Die angemeldete Person hat die verursachten Kosten zu tragen.

Artikel 26 Unregelmässigkeiten

1 Bei Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungen wie Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, unerlaubte Kommunikation mit Dritten, nicht selbstständige Erarbeitung von schriftlichen Arbeiten oder Erstellung von Plagiaten kann die Prüfung in diesem Fach von der Rektorin oder vom Rektor, je nach Schwere der Verfehlung, als nicht bestanden erklärt werden.²⁶

2 Der Rektor oder die Rektorin entscheidet, ob die Prüfung im betreffenden Fach wiederholt werden kann.

3 In besonders schweren Fällen kann der Rektor oder die Rektorin den Abschluss für die gesamte Prüfung verfügen.

Artikel 27²⁷ Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung

Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn die Voraussetzungen nach dem 5. Abschnitt der Berufsmaturitätsverordnung²⁸ erfüllt sind.

Artikel 28 Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung

1 Das Verfahren zur Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung richtet sich nach Artikel 26 der Berufsmaturitätsverordnung^{29, 30}.

2 Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem Jahr statt. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor oder die Rektorin.

²⁵ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

²⁶ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

²⁷ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

²⁸ SR 412.103.1

²⁹ SR 412.103.1

³⁰ Fassung gemäss RRB vom 30. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2015 (AB vom 10. Juli 2015).

70.1125

Artikel 29³¹ Notenberechnung³²

¹ Die Notengebung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsbildung³³ und nach Artikel 16 der Berufsmaturitätsverordnung³⁴.

² Die Berufsmaturitätskonferenz, ergänzt durch die Rektorin oder den Rektor, bestimmt unter Leitung eines Mitglieds der Schulkommission die Berufsmaturitätsnoten im Einzelfall.

³ Die Noten des Interdisziplinären Arbeitens werden im Berufsmaturitätszeugnis ausgewiesen. Sie werden in die Gesamtnote einberechnet.³⁵

Artikel 30 Berufsmaturitätszeugnis

¹ Die Berufsmaturitätsnoten werden vom Rektor oder der Rektorin eröffnet.

² Das Berufsmaturitätszeugnis wird von der Schulkommission ausgestellt und vom Rektor oder der Rektorin der Berufsfachschule mit unterzeichnet.

8. Abschnitt: **Rechtsschutz**

Artikel 31

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach der BWV. Im gleichen Sinn anfechtbar sind Verfügungen der Schulleitung und des Rektors oder der Rektorin.

² Einsprachentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

9. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der kantonalen Berufsbildungskommission Uri über die Berufsmaturität im Kanton Uri vom 9. März 1999³⁶ wird aufgehoben.

³¹ Fassung gemäss RRB vom 30. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2015 (AB vom 10. Juli 2015).

³² Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

³³ SR 412.101

³⁴ SR 412.103.1

³⁵ Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2016 (AB vom 4. November 2016).

³⁶ RB 70.1125

Artikel 32a³⁷ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Juni 2015

¹ Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

² Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet letztmals 2019 nach bisherigem Recht statt.

Artikel 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³⁷ Eingefügt durch RRB vom 30. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2015 (AB vom 10. Juli 2015).